

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.027.670

Ihr Zeichen: 4174/J-NR/2025

Wien, 11. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2025 unter der Nr. **4174/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wann schützen Sie unsere Landwirt:innen endlich vor den unfairen Praktiken der Handelskonzerne?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Im Dienststellen-Organigramm des BMLUK vom 9. Oktober 2025 wird für die Leitung Fairness-Büro „ABENTUNG ***“ angegeben, laut Legende zum Organigramm bedeuten die angefügten Asterisken „ruhend“. Ist die Leitung des Fairness-Büro durch Dr. Abentung „ruhend“ gestellt?
 - a. Wenn ja, seit wann und aus welchem Grund?
 - b. Wenn ja, wer leitet das Fairness-Büro seit der Ruhendstellung der Leitung durch Dr. Abentung?
 - c. Wenn nein, von wann bis wann war diese ruhend gestellt und warum?
 - d. Wenn nein, wer hatte während der Ruhendstellung von Dr. Abentung die Leitung inne?

e. Wenn nein, warum wurde sie als „ruhend“ bezeichnet?

Die Ruhendstellung der Funktion von Dr. Abentung als Leiter des Fairness-Büros erfolgte mit 1. Mai 2025 aufgrund der Reorganisation des Ressorts und dem damit einhergehenden erhöhten Arbeitsaufwand in der Funktion als Generalsekretär. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Stellvertretung der Leitung des Fairness-Büros.

Zur Frage 2:

- In Ihrer Anfragebeantwortung 316/AB vom 17. Februar 2025 geben Sie an, dass auf EU-Ebene „kürzlich umfangreiche Vorschläge zur Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung unlauterer Handelspraktiken vorgestellt“ wurden. Welche Vorschläge wurden diesbezüglich gemacht und welche Schlüsse und Schritte leiten Sie hieraus für die nationale Umsetzung in Österreich ab?
 - a. Welche Änderungen haben sich daraus für das laufende Jahr 2025 ergeben?

Die Europäische Kommission (EK) hat am 10. Dezember 2024 zwei Legislativvorschläge unterbreitet:

Den „Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette“ [COM(2024) 577 final] und den „Vorschlag für eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind“ [COM(2024) 576 final].

Die in Aussicht genommenen Änderungen betreffend den Vorschlag COM(2024) 577 final zielen insbesondere darauf ab, die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu stärken und ein höheres Maß an Vertrauen zwischen den Akteurinnen und Akteuren zu erreichen. Vorgeschlagen werden u.a. eine Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge, die Marktentwicklungen, Kostenschwankungen und wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung tragen, die Einrichtung von Mediationsmechanismen zwischen Landwirtinnen bzw. Landwirten und Käuferinnen bzw. Käufern, die Stärkung der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen oder auch die Festlegung, wann fakultative Begriffe wie „fair“, „gerecht“ und „kurze Lieferketten“ verwendet werden dürfen, um die Organisation der Lieferkette bei der Vermarktung

landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beschreiben. Die Verhandlungen zwischen den Institutionen der EU (Trilog) sind noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich des Vorschlags COM(2024) 576 final wurde am 12. November 2025 im Trilog eine politische Einigung erzielt. Österreich hat dem Kompromiss im Sonderausschuss Landwirtschaft am 1. Dezember 2025 zugestimmt. Eine Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der EU ist nach formal erforderlicher Zustimmung durch das Europäische Parlament und den Rat der EU im ersten Quartal 2026 zu erwarten. Der Vorschlag führt zu einer Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, um österreichische Lieferantinnen und Lieferanten besser vor grenzüberschreitenden unlauteren Handelspraktiken zu schützen. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein Amtshilfemechanismus eingeführt, mit dem es nationalen Durchsetzungsbehörden ermöglicht wird, Informationen zu erfragen und auszutauschen und eine andere Durchsetzungsbehörde zu ersuchen, in ihrem Namen Maßnahmen zu ergreifen. Da es sich um eine direkt anwendbare Verordnung handelt, ist eine Umsetzung in nationales Recht nicht erforderlich.

Somit ergaben sich für beide Vorschläge keine Schlüsse und Schritte, für die eine nationale Umsetzung in Österreich im Jahr 2025 abzuleiten gewesen wären.

Zu den Fragen 3 und 4:

- In Ihrer Anfragebeantwortung 316/AB vom 17. Februar 2025 geben Sie an, dass gemäß Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/633 seitens der Europäischen Kommission (EK) bis zum 1. November 2025 eine erste Bewertung der Richtlinie erfolge, die gegebenenfalls mit Gesetzgebungsvorschlägen begleitet werde und demzufolge eine interne Evaluierung des FWBG erfolgen werde. Ist diese Bewertung mittlerweile erfolgt und Ihnen der Inhalt bekannt?
 - a. Wenn ja, was war der Inhalt dieser ersten Bewertung durch die EK?
 - b. Wenn ja, hat die interne Evaluierung des FWBG auf nationaler Ebene bereits begonnen und wann soll diese abgeschlossen sein?
 - c. Wenn nein, wann soll diese Bewertung erfolgen?
 - d. Wenn nein, wann rechnen Sie mit dem Beginn der internen Evaluierung des FWBG?
 - e. Wie und in welcher Form gestaltet sich die Einbindung des Fairness-Büros im Rahmen der Bewertung durch die EK und die interne Evaluierung des FWBG?
 - f. Welche Auswirkungen erwarten Sie sich von der aktuell in Trilog-Verhandlungen befindlichen Novellierungsvorschlägen zur Richtlinie (EU) 2019/633 in Bezug auf

- unlautere Handelspraktiken zwischen österreichischen Lieferant:innen bzw Produzent:innen und österreichischen Handelskonzernen?
- g. Welche Position vertreten Sie bzw die Bundesregierung für die Republik Österreich in diesen Trilog-Verhandlungen?
- Wurden bzw. werden die Anregungen aus den Fairness-Büro-Berichten im Zuge der internen Evaluierung des FWBG nach erfolgter Bewertung durch die EK diskutiert und behandelt, und wenn ja, welche?

Der Bericht der EK zur Bewertung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken [COM (2025) 728 final] wurde gemeinsam mit der zugehörigen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststelle zum Bewertungsbericht [SWD(2025) 405 final] am 1. Dezember 2025 veröffentlicht.

Die Bewertungsergebnisse zeigen, dass die Richtlinie dazu beiträgt, ein faireres und ausgewogeneres Geschäftsumfeld in der Agrar- und Lebensmittelkette in der gesamten EU zu fördern. Es wurden jedoch auch einige Bereiche identifiziert, in denen der europarechtliche Rahmen für unlautere Handelspraktiken und seine Umsetzung noch weiter gestärkt werden können. Dazu zählen etwa die Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte sowie Lieferantinnen und Lieferanten hinsichtlich ihrer Rechte, Maßnahmen zur Bewältigung der Angst von Lieferantinnen und Lieferanten vor Vergeltungsmaßnahmen aufgrund einer Meldung von unlauteren Handelspraktiken, die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie der Umgang mit neu auftretenden unlauteren Handelspraktiken (z.B. Forderungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsverpflichtungen, systematischer Verkauf unter den Produktionskosten etc.). Explizit erwähnt wird auch das Modell der Einrichtung einer Erstanlaufstelle (Fairness-Büro) als Präventionsansatz, um die Einhaltung der Vorschriften zu fördern, den Dialog zu erleichtern sowie Streitigkeiten frühzeitig beizulegen. Weitere Details sind den referenzierten Dokumenten zu entnehmen.

Konkrete Legislativvorschläge sind im Bericht der EK nicht enthalten; die Bewertungsergebnisse werden jedoch direkt in dahingehende Überlegungen der EK einfließen. In zeitlicher Hinsicht ist gemäß Anhang I des Arbeitsprogrammes der EK [COM(2025) 870 final] vom 21. Oktober 2025 eine Aktualisierung der Vorschriften über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelkette im 3. Quartal 2026 geplant.

Ein zentrales Ergebnis des Berichts der EK ist, dass europaweit eine möglichst große Einheitlichkeit bei der Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken anzustreben ist. Die im Bericht aufgezeigten Defizite können einzelstaatlich nicht gelöst werden. Vielmehr sind

neue Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken am besten und zielführendsten auf EU-Ebene umzusetzen.

Zu diesem Zweck hat die EK am 22. Dezember 2025 eine Konsultation zur Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette eingeleitet. Ziel des Konsultationsprozesses ist es laut EK, Erkenntnisse und Rückmeldungen von Interessenträgern zusammenzutragen, die in die Erarbeitung der Folgenabschätzung zur Überarbeitung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken einfließen sollen. Österreich wird sich an diesem Konsultationsprozess beteiligen und die Erkenntnisse aus der nationalen Umsetzung der Richtlinie im Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) sowie die Erfahrungen und Vorschläge der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und des Fairness-Büros auf EU-Ebene einbringen. Konkret ist ein Umsetzungsdialog unter dem Vorsitz des für Landwirtschaft und Ernährung zuständigen Kommissionsmitglieds Christophe Hansen sowie ein Workshop mit Landwirtschaftsministerien und für unlautere Handelspraktiken zuständige Durchsetzungsbehörden für das erste Quartal 2026 geplant.

Das Fairness-Büro liefert seine Erfahrungswerte (insb. typische Beschwerdebilder, Problemfelder entlang der Lieferkette sowie anonymisierte und aggregierte Fallkonstellationen) als Input für die fachliche Aufbereitung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und für Beiträge auf EU-Ebene. In der Anfragebeantwortung 316/AB wurde festgehalten, dass im Zuge der Evaluierung und allfälliger weiterer Legislativvorschläge die Erfahrungen und Vorschläge von BWB und Fairness-Büro einbezogen werden.

Die interne Evaluierung des FWBG stützt sich u.a. auf die jährlichen Tätigkeitsberichte des Fairness-Büros sowie auf dort ausgewiesene Leistungs- und Ergebnisdaten (z.B. Anzahl Anfragen, Beschwerden, Mediationen und betroffene Produktgruppen).

Aktuell gibt es keine Novellierungsvorschläge der EK zur Richtlinie (EU) 2019/633. Gemeint sein dürfte der bereits unter Frage 2 erwähnte Vorschlag COM(2024) 576 final. Diese Verordnung soll ausschließlich die Zusammenarbeit der Behörden bei grenzüberschreitenden Fällen der Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/633 besser regeln. Sie hat insofern keinerlei Auswirkungen auf unlautere Handelspraktiken zwischen österreichischen Lieferantinnen und Lieferanten bzw. Produzentinnen und Produzenten und österreichischen Handelskonzernen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wie und in welcher Form gestaltet sich der regelmäßige Austausch Ihres Ressorts hierzu mit der BWB, insbesondere über das Fairness-Büro?
- Wie und in welcher Form gestaltet sich der laufende Kontakt mit dem BMWET bzw dem vormaligen BMAW zum Themenbereich unlautere Handelspraktiken?

Zwischen dem BMLUK und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus besteht regelmäßig Kontakt zu Fragen der Richtlinie (EU) 2019/633 und ihrer Umsetzung in Österreich. Dabei werden die laufenden Initiativen, Rechtssetzungsvorhaben und politischen Diskussionen auf EU-Ebene fortlaufend verfolgt, deren mögliche Auswirkungen analysiert und ein fachlicher Austausch vorgenommen. Die Ergebnisse der Beratungen fließen in weitere fachliche Abstimmungen und Entscheidungsprozesse ein. BWB und Fairness-Büro sind weisungsfrei und unabhängig.

Zu den Fragen 7 und 8:

- In Ihrer Stellungnahme im Zuge der Veröffentlichung des Fairness-Büro-Berichts 2024 vom März 2025 erklären Sie: „Der Bericht des Fairness-Büros zeigt nicht nur unfaire Handelspraktiken, sondern auch ein zunehmendes Bewusstsein für Fairness entlang der Wertschöpfungskette. Auf Basis dieser Erkenntnisse werden wir aktiv das Gespräch mit den Handelsketten suchen, um auf Augenhöhe gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.“ Welche Schritte haben Sie seitdem veranlasst, um mit den Handelsketten aktiv das Gespräch zu suchen?
 - a. Wie viele Gespräche haben mit den Handelsketten stattgefunden?
 - b. Gab es auch Gespräche mit verarbeitenden Genossenschaften wie zB Molkereien, wenn ja wie viele?
- Haben Sie und/oder Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts seitdem diesbezügliche Gespräche mit Vertreter:innen der Handelsketten geführt?
 - a. Wenn ja, ersuchen wir um Auflistung der Gesprächstermine inklusive Nennung der Gesprächspartner:innen, der Gesprächsschwerpunkte sowie vereinbarter nächster Schritte, und ob Sie persönlich, Mitarbeiter:innen Ihres Kabinetts und/oder Mitarbeiter:innen der relevanten Sektionen bei diesen Gesprächen anwesend waren.
 - b. Wenn nein, ersuchen wir um Begründung weshalb dies nicht erfolgt ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMLUK sowie des Fairness-Büros führen laufend Informations-, Sensibilisierungs- und Dialogaktivitäten mit Stakeholdern entlang der Lebensmittelversorgungskette durch. Da die Leitung des Fairness-Büros ein weisungsfreies

Organ im Sinne des Art. 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ist, unterliegt die Tätigkeit des Fairness-Büros selbst nicht dem Interpellationsrecht.

Zur Frage 9:

- Welche Schlüsse ziehen Sie aus den im Fairness-Büro-Bericht 2024 ab S.13 beschriebenen Beispiel-Fällen und welche Maßnahmen haben Sie in ihrem Ressort gesetzt oder beabsichtigen Sie zu setzen, um diesen Phänomenen zu begegnen?

Die dargestellten Beispielkonstellationen illustrieren typische Risikobereiche im Vollzug (u.a. einseitige Vertragsänderungen, Intransparenz bei Abzügen/Rabatten, verspätete Zahlungen). Als Maßnahmen zur Entgegnung dienen insbesondere:

- niederschwellige, anonyme Beratung und Fallklärung über das Fairness-Büro,
- sofern angezeigt, Eskalation an die BWB als Durchsetzungsbehörde sowie
- laufende Sensibilisierung der Marktteilnehmenden zu den Pflichten aus dem FWBG.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- Wie wollen Sie dem Preisdruck des Handels, der „die höheren Margen nun oft für sich allein“ verrechnet, auf die Lieferant:innen und Produzent:innen sowie dessen Risikoabwälzung im Sinne der heimischen Landwirt:innen begegnen?
- Welche Maßnahmen sehen Sie vor, um die von Betroffenen als ein „mühsames Feilschen ohne Partnerschaften und ohne Einbindung in Strategie der Handelskonzerne“ beschriebene Situation zu verbessern?
- Welche Maßnahmen sehen Sie vor, um dem Phänomen deutlich gestiegener Margenaufschläge im Handel bei gleichbleibenden oder sogar niedrigeren Aufschlägen für die Produzent:innen und gleichzeitiger Kostensteigerung zu entgegnen?

Das Fairness-Büro ist keine Preisaufsichts- oder Preisfestsetzungsstelle. Es stärkt die Verhandlungsposition von Lieferantinnen und Lieferanten durch anonyme und kostenlose Rechtsinformation, strukturierte Fallprüfungen, gegebenenfalls durch Unterstützung bei außergerichtlicher Konfliktlösung (Mediation) sowie durch die Weiterleitung von Verdachtsfällen an die BWB. Diese Instrumente adressieren insbesondere Praktiken, die nach dem FWBG verboten bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind (z.B. einseitige Änderungen, bestimmte Zahlungsverlangen, kurzfristige Stornierungen, Zahlungsverzug).

Die Fragestellungen zielen offensichtlich auf Beratungen des Fairnessbüros für familiengeführte Traditions-Fleischerbetriebe ab. Die in diesem Zusammenhang im Fairness-Büro-Bericht 2024 angesprochenen Wahrnehmungen erfordern grundsätzlich eine Einzelfallanalyse. Pauschale Schlussfolgerungen für den gesamten Lebensmitteleinzelhandel lassen sich daraus daher nicht ohne Weiteres ableiten. Allgemein ist jedoch festzuhalten, dass das österreichische sowie das europäische Kartellrecht bereits Instrumente vorsehen, um missbräuchliche Preisgestaltungen – insbesondere in Form von Margenbeschneidungen („margin squeeze“) – als wettbewerbswidriges Verhalten zu bekämpfen. Darüber hinaus wird auf EU-Ebene im Rahmen des laufenden Konsultationsprozesses die Ausweitung der Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken diskutiert.

Zu den Fragen 13 und 14:

- Welche Maßnahmen planen Sie bzw regnen Sie an, um Landwirtinnen und Landwirte gegenüber den Handelskonzernen betreffend Jahresvereinbarungen ohne Absatzgarantien aber mit umfangreichen Rabattierungszwängen besser zu stellen und faire Vertragsbedingungen für die Betroffenen abzusichern?
- Welche Maßnahmen sehen Sie vor, um heimischen landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Lieferant:innen gebührenden Schutz vor dem Druck durch Einkäufer:innen der Handelskonzerne und/oder durch Preisgestaltung bei Genossenschaften zu gewährleisten?

Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Landwirtinnen und Landwirten (die Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken, eine Stärkung der Durchsetzungsmechanismen sowie die Prüfung zusätzlicher Schutzinstrumente entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette) werden derzeit auf Basis des Berichts der EK sowie der in anderen Mitgliedstaaten gewonnenen Erfahrungen ressortübergreifend evaluiert.

Konkrete Vorschläge betreffen etwa Regelungen, die Abweichungen zur vereinbarten Abnahmemengen nur innerhalb einer bestimmten Bandbreite zuzulassen (eine vergleichbare Regelung besteht bspw. in Slowenien) sowie Verbote der Überwälzung von Kosten für die Erhebung, Aufbereitung, Verifizierung oder Berichterstattung von Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte oder anderer vorab nicht bestimmter oder bestimmbarer Kosten (z.B. Rabattaktionen, deren Ausmaß vorab nicht definiert ist) von Käuferinnen bzw. Käufern auf Lieferantinnen bzw. Lieferanten.

Um die Ausübung von unbilligem Druck einer Käuferin bzw. eines Käufers auf seine Lieferantinnen und Lieferanten (z.B. durch Drohungen oder Einschüchterungen) hintanzuhalten, wird etwa die Möglichkeit eines Verbots sogenannter „grauer“ Klauseln, die der Lieferantin bzw. dem Lieferanten nachweislich unter Ausübung von Druck durch Käuferin bzw. den Käufer aufoktroiert wurden, angedacht. Die praktische Umsetzbarkeit eines solchen Verbots ist derzeit Gegenstand genauerer Analysen und Folgenabschätzungen.

Zur Frage 15:

- Ein kürzlich gefällter Entscheid des Landesgerichts Salzburg betreffend die Unrechtmäßigkeit einer einseitigen Preiskürzung durch eine Molkerei gegenüber ihrem Lieferanten, trotz erfülltem aufrechten Liefervertrags, weist exemplarisch auf den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung von Molkereien gegenüber Landwirtinnen und Landwirten hin. Die IG-Milch berichtet von weiteren unfairen Handelspraktiken, fragwürdigen Vorgängen und Machtmissbrauch in der österreichischen Milchindustrie. Inwieweit war und ist das Verhältnis zwischen Milchproduzent:innen und Molkereien Gegenstand der Arbeit des Fairness-Büros?
 - a. Inwieweit hat das Fairness-Büro Kenntnis über die Praxis einseitiger Preiskürzungen durch Molkereien gegenüber ihren Lieferant:innen?
 - b. Haben sich Milchproduzent:innen betreffend Preisgestaltung, Vertragsbedingungen, Lieferordnungen oder anderer aus ihrer Sicht unfairer Praktiken von Molkereien an das Fairness-Büro gewandt?
 - i. Wenn ja, wie viele und was waren die Gegenstände der Anfragen und Beschwerden?
 - ii. Wenn ja, wie viele Fälle konnten einvernehmlich über die Ebene des Fairness-Büros gelöst werden und wie viele dem Fairness-Büro bekannt gemachte Fälle bedurften einer Eskalation auf die Ebene der Bundeswettbewerbsbehörde?
 - c. Wie hoch ist der Anteil von der Milchwirtschaft zurechenbaren direkt und indirekt Betroffenen an der Gesamtzahl direkt und indirekt Betroffener, die sich an das Fairness-Büro wenden?

Die Leitung des Fairness-Büros ist ein weisungsfreies Organ im Sinne des Artikel 20 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz, weshalb die Tätigkeit des Fairness-Büros selbst nicht dem Interpellationsrecht unterliegt.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

